



Bayerischer Sportschützenbund e.V. Schützensgau Lech-Wertach



Gau-Rundenwettkampfordnung 2016/2017 für den Rundenwettkampf auf Gauebene in den Disziplinen Luftgewehr und Luftpistole (gültig ab 01.10.2016)

1. Durchführung

Diese Ordnung ist im Schützensgau des Lech/Wertachs des BSSB maßgebend für die Durchführung der Rundenwettkämpfe der Disziplinen Luftgewehr und Luftpistole in den Klassen unterhalb der Gauoberliga der jeweiligen Disziplin.

Für die **Gauoberliga**, die höchste Liga auf Gauebene, gilt die Rundenwettkampfordnung des BSSB in der aktuellen Fassung ohne jede Einschränkung.

Startberechtigt sind alle Mitglieder, die über die Vereine, für die sie starten, dem BSSB gemeldet sind und über einen entsprechenden RWK-Eintrag im Schützenausweis verfügen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Mitglieder aus anderen Vereinen oder Landesverbänden, die nach dem ersten Wettkampf in den Verein aufgenommen werden, unterliegen nach ihrem Eintritt (Meldung beim Gau) einer Sperre von einem halben Jahr. Keiner Sperre unterliegen dagegen neu aufgenommene Mitglieder, die bislang noch keinem Schützenverein im Bereich des DSB bzw. der ISSF angehört haben.

Stammschützen höherklassiger Mannschaften (Gauoberliga bis Bundesliga) sind in den Klassen ab der Gauliga abwärts nicht startberechtigt. Für alle Ersatzschützen der höherklassigen Mannschaften gilt die Ziffer 2.3.4 der Gau-Rundenwettkampfordnung, sofern sie für den Verein starten, für den sie höherklassig schießen.

Die Rundenwettkämpfe werden als Mannschaftskämpfe auf gegenseitigen Besuch ausgetragen. Der Gau kann eine Einzelwertung ausschreiben. Die **Startgebühr** beträgt pro Mannschaft 10 Euro und muss noch vor dem ersten Wettkampf an den Gau überwiesen worden sein (Kontoverbindung bei der Kreissparkasse Augsburg: IBAN - DE43720501010760437798; BIC - BYLADEM1AUG). Die Pflicht zur Überweisung der Startgebühren entfällt, wenn dem Gau eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

Die Durchführung und Leitung der Rundenwettkämpfe unterstehen dem Rundenwettkampfleiter.

1.1 Wettbewerbe

In einer „Offenen Klasse“ werden jeweils 40 Schuss nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) geschossen. Abweichend von der Sportordnung beträgt die Schießzeit in allen Klassen unterhalb der Gauoberliga – **unabhängig von der Art der Schießanlage** - 75 Minuten (inclusive beliebig vieler Probeschüsse). Den Luftgewehrschützen ist im Rundenwettkampf in den Ligen unterhalb der Gauoberliga die Verwendung des „Adlerauges“ ohne Altersbeschränkung erlaubt.

Hinsichtlich des durch die Sportordnung vorgegebenen Regelwerkes für „Blenden“ werden auf Gauebene (ausgenommen sind die Gauoberligen) im Bereich des Rundenwettkampfes „Blenden“, die der Sportordnung i. d. F. bis 31.12.2004 entsprechen, ausdrücklich toleriert.

Die Verwendung von Federbock/Auflagebock ist nicht zugelassen. Die Regelung, dass Luftgewehrschützen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, das Hilfsmittel „Schlinge“ verwenden können, gilt nur für die Ligarunde der Seniorenklasse, aber nicht für den Luftgewehr-Rundenwettkampf. Hier ist die Verwendung dieses Hilfsmittels nur für körperbehinderte Schützen gestattet (aber nur dann, wenn der betreffende Schütze über einen entsprechenden Aufkleber auf dem Schützenausweis verfügt).

Zur Auswertung sind Ringlesemaschinen, die von der Technischen Kommission des DSB zugelassen sind, erlaubt. Ebenso können elektronische Scheiben verwendet werden. Hier müssen mindestens vier Anlagen zur Verfügung stehen.

2. Austragung

2.1 Zeit der Austragung, Termine

Grundsätzlich sind die Wettkämpfe nach den Terminlisten des Gaues an den vom Gau festgesetzten Terminen auszutragen und beginnen zu der in der Terminliste festgelegten Uhrzeit, wenn die Mannschaftsführer keine anderen Absprachen getroffen haben. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, dass sich nur Schützen einer Mannschaft am Stand befinden.

Im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Mannschaftsführer kann der jeweilige Wettkampf um bis zu **4 Wochen** vorverlegt werden. Zu achten ist dabei darauf, dass die **Reihenfolge** der Durchgänge von **beiden** Mannschaften möglichst eingehalten wird. Von der Reihenfolge der Wettkämpfe darf nur im **Ausnahmefall** abgewichen werden. Grundsätzlich nicht zulässig ist aber, dass der letzte Durchgang der Saison vor dem vorletzten Durchgang geschossen wird. Vorverlegungen über den oben angegebenen zeitlichen Rahmen von 4 Wochen hinaus bzw. Verlegungen auf einen nach dem „Endtermin“ liegenden Zeitpunkt sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen **rechtzeitig** (mindestens fünf Tage vor dem in der Terminliste des Gaues festgelegten Termin) möglichst **in schriftlicher Form** beim Rundenwettkampfleiter beantragt werden. Dieser entscheidet über den Antrag endgültig.

Wird die 4-Wochenfrist ohne Genehmigung des Rundenwettkampfleiters überschritten oder wird der Wettkampf ohne Genehmigung des Rundenwettkampfleiters nach dem „Endtermin“ ausgetragen, kann der Wettkampf für beide beteiligten Teams als verloren gewertet werden.

2.2 Einteilung

Je nach Beteiligung sind Klassen zu bilden, die nach Leistungsstärke unterteilt werden. Diese Klassen können wiederum in Gruppen aufgeteilt werden. Bei der Zusammenstellung der Gruppen sollen auch geographische Gesichtspunkte berücksichtigt werden, damit weite Anfahrtswege vermieden werden. Eine Gruppe soll möglichst aus sechs Mannschaften bestehen. Diese Zahl kann aber auch über- oder unterschritten werden. Eine Gruppe muss mindestens vier Mannschaften umfassen.

2.3 Mannschaften

2.3.1 In jedem Wettkampf können bis zu sechs Schützen für eine Mannschaft starten. Gewertet werden die Ergebnisse der besten vier Schützen. Die Mannschaften können sich aus Schützen aller Wettkampfklassen zusammensetzen.

Gehen von einem Verein im Rahmen eines Wettkampfes mehr als sechs Schützen an den Stand, müssen die Schützen, die nicht zur Mannschaft gehören, sondern nur als Einzelschützen starten, mit „a. K.“ oder „außer Konkurrenz“ gekennzeichnet werden.

Körperbehinderte Luftgewehrschützen dürfen ein Hilfsmittel verwenden, wenn sie eine durch einen Aufkleber auf dem Schützenausweis belegte Genehmigung dafür haben. Körperbehinderte Luftpistolenschützen können beim zuständigen Rundenwettkampfleiter für den Rundenwettkampf auf Gauebene die Verwendung eines Rollstuhls oder eines Hockers beantragen.

2.3.2 Die Schützen müssen vor Beginn des Wettkampfs namentlich unter Angabe der Schützenausweisnummer in die Wettkampflisten eingetragen werden.

2.3.3 Jeder Rundenwettkampf-Teilnehmer kann nur für den Verein starten, für den er eine gültige Startberechtigung (Schützenausweis und Mitgliedschaft) des BSSB besitzt. Ein Rundenwettkampfteilnehmer kann im gleichen Wettbewerb nur für einen Verein, einen Landesverband und nur in einer Liga als Stammschütze starten. Jeder Schütze muss vor Beginn des Wettkampfes diesen Nachweis vorlegen können.

2.3.4 Als Mannschaftsmeldung (Stammschützen) für den Rundenwettkampf gilt die erste Ergebnismeldung. Als Stammschützen müssen mindestens vier Schützen gemeldet werden. Maximal können sechs Stammschützen gemeldet werden.

Die Stammschützen müssen mindestens 30 Prozent der Wettkämpfe ihrer Mannschaft als Mannschaftsschütze bestreiten. Erreicht einer der Stammschützen die 30 Prozent nicht, wird die Mannschaft grundsätzlich disqualifiziert. Ihre Jahreswertung wird gegebenenfalls auf Null gesetzt und sie steigt ab. Etwaige Ausnahmen von dieser Regelung in begründeten Einzelfällen obliegen der Prüfung und Entscheidung durch den Rundenwettkampfleiter.

Schützen, die beim ersten Wettkampf mitschießen, ohne Stammschütze zu sein, müssen deutlich mit „E“ oder „Ersatz“ gekennzeichnet werden. Sollten beim ersten Wettkampf Ersatzschützen eingesetzt werden, so sind in der Ergebnismeldung die ausgefallenen Schützen aufzuführen, also die Schützen, die eigentlich die Mannschaft bilden würden. Die ausgefallenen Schützen dürfen nicht in einer niedrigeren Klasse starten. Schützen, die für eine niederklassigere Mannschaft (zum Beispiel zweite oder dritte Mannschaft) eines Vereins gemeldet waren, können innerhalb ihres Vereins ohne Sperrfrist sofort in einer höheren Mannschaft starten. Sie bleiben für ihre Klasse startberechtigt, solange sie nicht mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft geschossen haben.

Schützen, die mit der ersten Wettkampfmeldung zu Stammschützen werden, dürfen zuvor in der laufenden Saison in keiner niedrigeren Liga gestartet sein oder starten.

Schützen, die in einer oder mehreren höheren Klassen (Mannschaften) öfter als zweimal geschossen haben, können in der laufenden Runde nicht mehr in einer niedrigeren Klasse schießen. Sie haben sich mit dem dritten Einsatz grundsätzlich in der Klasse, in der sie beim dritten Einsatz eingesetzt waren, festgeschossen. Dies gilt auch für Aufstiegs- und Relegationswettkämpfe.

2.3.5 Ergebnisse von Schützen, die nicht startberechtigt waren, werden nicht gewertet.

2.3.6 Schießen Mannschaften des gleichen Vereins in einer Gruppe, so können die Mannschafts- und die Ersatzschützen nicht untereinander ausgetauscht werden. In einer Gruppe können von einem Verein nur zwei Mannschaften starten. Schießen mehrere Mannschaften eines Vereins in verschiedenen Gruppen in der gleichen Klasse, so können diese Schützen ebenfalls nicht untereinander ausgetauscht werden.

2.4 Vorschießen einzelner Schützen

Wettkämpfe können grundsätzlich nur dann verlegt werden, wenn alle Schützen komplett am vereinbarten Termin schießen. Es ist nicht erlaubt, den Wettkampf auf mehrere Tage „aufzuteilen“. **Dies bedeutet, dass ein „Vorschießen“ oder „Nachschießen“ einzelner Schützen an anderen Tagen als dem eigentlichen Wettkampftag auf keinen Fall möglich ist.**

Bei Verstößen gegen diese Regelung drohen Disziplinarmaßnahmen entsprechend Punkt 6 dieser Gau-Rundenwettkampfordnung in Form von Punktabzügen für beide Mannschaften (der jeweilige Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:x als verloren gewertet) oder eines Ausschlusses der jeweiligen Mannschaft vom Rundenwettkampf im Wiederholungsfall (eine weitere Konsequenz des Ausschlusses wäre der Abstieg der ausgeschlossenen Mannschaft).

2.5 Startversäumnis

Tritt eine Mannschaft zur vom Gau festgesetzten oder von den Mannschaftsführern nachweislich (zum Beispiel in schriftlicher Form) vereinbarten Zeit nicht an (die festgelegte oder nachweislich vereinbarte Zeit darf maximal um eine Stunde überschritten werden), so werden der wartenden Mannschaft die Punkte gutgeschrieben (Wertung gemäß Ziffer 4.1 der Gau-Rundenwettkampfordnung). Vom Heimverein muss zur vorgegebenen oder vereinbarten Startzeit mindestens ein Schütze anwesend sein.

Sollten für Einzelschützen Sonderabsprachen der Mannschaftsführer getroffen worden sein, so beginnt die Wettkampfzeit dieser Schützen mit der durch die Mannschaftsführer festgelegten Zeit. Treten einzelne Schützen ohne vorherige Sonderabsprachen nach Beginn des Wettkampfs an, so endet deren Schießzeit mit Ende des bereits laufenden Wettkampfs.

3. Scheibenmaterial, Auswertung und Ergebnismeldung

Der gastgebende Verein stellt die Scheiben (elektronische Scheiben sind zugelassen) und die Ergebnislisten. Sofern nicht auf elektronischen Ständen geschossen wird, müssen fortlaufend nummerierte Scheibenstreifen bzw. Scheiben verwendet werden. Bei Luftpistolenwettkämpfen dürfen nur Scheiben verwendet werden, auf denen sämtliche Ringwerte vollständig aufgedruckt sind (keine Teilspiegel).

Die Scheiben bzw. die Ausdrücke der elektronischen Anlagen müssen vom gastgebenden Verein unbedingt vier Wochen aufbewahrt werden. Die Auswertung erfolgt nach Beendigung des Wettkampfs durch die beiden Mannschaftsführer und einen Schützen des Gastvereins. Ihre Entscheidungen sind gültig. Eine Nachkontrolle und eventuelle Berichtigung durch den Rundenwettkampfleiter ist aber grundsätzlich möglich. Wird eine Ringlesemaschine verwendet, so gilt grundsätzlich der dort ermittelte Schusswert, es sei denn, die Ringlesemaschine ist defekt. In diesem Fall müssen alle Scheiben von den Mannschaftsführern ohne Ringlesemaschine ausgewertet werden.

Alle Wettkampfergebnisse sind unverzüglich nach Durchführung des jeweiligen Wettkampfes an den Rundenwettkampfleiter zu senden:

Manfred Stahl, Stuibenweg 5, 86830 Schwabmünchen,

Telefax 03212/7 20 20 20 oder 08232/184 69 76 – **E-Mail** manfred.stahl@gau-lech-wertach.de

Die Meldungen gelten dann als fristgerecht, wenn sie spätestens am dritten Tag nach dem Tag der **Austragung** des Wettkampfes beim Rundenwettkampfleiter vorliegen bzw. spätestens am zweiten Tag nach dem Tag der Austragung des Wettkampfes abgeschickt worden sind (Poststempel). Die Zusendung der Ergebnisse erfolgt durch den siegenden Verein. Bei einem Remis ist der gastgebende Verein für die Einsendung der Ergebnisse verantwortlich. Bei Fristversäumnis kann als Strafe ein Abzug von einem Punkt erfolgen.

Meldungen per Telefax oder E-Mail sind zwar zur Fristwahrung zulässig, die **Original-Wettkampfkarten** mit den Unterschriften beider Mannschaftsführer müssen jedoch unbedingt an den Rundenwettkampfleiter nachgereicht werden (innerhalb von vier Wochen). Spätestens eine Woche nach dem letzten Endtermin der jeweiligen Gruppe/Klasse müssen alle Original-Wettkampfkarten beim Rundenwettkampfleiter vorliegen!

4. Wertung, Aufstieg und Abstieg, Ausscheiden von Mannschaften

4.1 Die Wertung erfolgt nach dem Punktesystem 2 – 1 – 0. Diese Regelung wird auch bei schuldhaftem Nichtantreten einer Mannschaft angewandt. Die nichtschuldige Mannschaft erhält zwei Punkte und als Ringgutschrift den gerundeten Durchschnitt der bisher erreichten Ringe (beim ersten Wettkampf wird das Ringergebnis des nächstfolgenden Wettkampfs gutgeschrieben).

Sollte am Ende der Runde eine Punktgleichheit bestehen, entscheidet grundsätzlich die Gesamtringzahl über die Platzierung. Die Gesamtringzahl zählt bei **Punktgleichheit** aber dann nicht, wenn es um die Ermittlung von Auf- und Absteigern sowie um die Ermittlung des Meisters der jeweiligen Gruppen geht.

In den Klassen unterhalb der Gauoberliga wird in den oben genannten Fällen bei Punktgleichheit der **direkte Vergleich** zur Ermittlung der Platzierung und der Auf-/Absteiger bzw. der Meister herangezogen. Maßgebend ist beim direkten Vergleich vorrangig die Zahl der in den direkten Duellen der punktgleichen Mannschaften gewonnenen Punkte. Besteht hier im direkten Vergleich ebenfalls Gleichstand, zählen die in den direkten Duellen der punktgleichen Mannschaften erzielten Ringe. Sollte auch hier Gleichstand bestehen, zählen die in den direkten Duellen der punktgleichen Mannschaften auswärts erzielten Ringe. Sollten die punktgleichen Teams auch hier gleichauf liegen, kommt es zu einem Entscheidungskampf, bei dem gegebenenfalls die Mannschaft mit der höheren bzw. der höchsten Gesamtringzahl Heimrecht hat. Endet der Entscheidungskampf mit einem Remis, wird er auf dem Stand der anderen Mannschaft (bzw. auf dem Stand der Mannschaft mit der zweithöchsten Gesamtringzahl) wiederholt.

4.2 Vor Beginn der Saison regelt der Rundenwettkampfleiter, wie viele Mannschaften aus der jeweiligen Gruppe/Klasse auf- und absteigen. Die Zahl der Aufsteiger ist eine Mindestanzahl, die Zahl der Absteiger eine Höchstanzahl. Grundsätzlich soll der Meister der jeweiligen Gruppe aufsteigen und der jeweilige Gruppenletzte absteigen.

4.3 Tritt eine Mannschaft zu einem der festgesetzten Wettkämpfe nicht an, so gilt sie beim ersten Mal als verwarnt. Sollte die Mannschaft ein zweites Mal nicht antreten, wird sie aus den laufenden Wettkämpfen herausgenommen. Die Mannschaft wird dabei disqualifiziert und steigt als Konsequenz ab.

4.4 Eine Mannschaft, die sportlich für eine höhere Klasse qualifiziert ist, aber auf den Aufstieg verzichtet, wird für die folgende Saison grundsätzlich um eine Klasse nach unten versetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundenwettkampfleiter auf schriftlichen Antrag des betroffenen Vereins bestimmen, dass sie in der folgenden Saison ohne Aufstiegsberechtigung in der bisherigen Klasse schießen darf.

4.5 Will eine Mannschaft aus ihrer bisherigen Klasse freiwillig ausscheiden, gilt sie als aufgelöst. Einem Antrag auf Versetzung in eine niedrigere Klasse kann nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen durch den Rundenwettkampfleiter entsprochen werden. Für Mannschaften, die während der laufenden Saison ausgeschlossen oder zurückgezogen werden, gilt nachfolgende Regelung: Die bisher absolvierten und die noch zu bestreitenden Wettkämpfe gehen nicht in die Wertung ein.

5. Einsprüche und Kampfgericht

Für die Einlegung von Einsprüchen endet die Frist 7 Tage (Poststempel) nach dem jeweiligen Wettkampf. Mit dem schriftlichen Einspruch ist auch die Einspruchsgebühr von 50 Euro in bar einzureichen. Einzureichen ist der Einspruch beim Rundenwettkampfleiter (Anschrift siehe Ziffer 3 dieser Gau-Rundenwettkampfordnung). Einsprüche gegen die Wertung eines Wettkampfes werden grundsätzlich nur dann bearbeitet, wenn der Mannschaftsführer des einspruchsführenden Vereins die Wettkampfkarte nicht unterschrieben hat. Ist dies nicht der Fall, ist der Einspruch unzulässig.

Zur Entscheidung über einen Einspruch wird vom Rundenwettkampfleiter ein dreiköpfiges Kampfgericht bestellt. Erklärt sich ein Mitglied eines Kampfgerichtes für befangen, bestimmt der Rundenwettkampfleiter, der dem Kampfgericht angehören sollte, einen Vertreter.

Gegen die Entscheidung des Kampfgerichtes kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Mit der Berufung ist auch die Berufungsgebühr von 100 Euro in bar einzureichen. Einzureichen ist die Berufung beim Rundenwettkampfleiter (Anschrift siehe Ziffer 3 dieser Gau-Rundenwettkampfordnung). Über die Berufung entscheidet ein vom ersten Gauschützenmeister bestelltes dreiköpfiges Berufungsgericht endgültig.

6. Verstöße gegen die Gau-Rundenwettkampfordnung und Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen diese Gau-Rundenwettkampfordnung werden vom Rundenwettkampfleiter geahndet. Bei seiner Entscheidung hat er die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Bei sportlich unfairem Verhalten einzelner Mannschaften oder bei bewusstem Abblocken der laufenden Runde steht es dem zuständigen Rundenwettkampfleiter zu, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Diese können bis zum Ausschluss der betroffenen Mannschaften gehen.

01. September 2016

gez. Manfred Stahl, Rundenwettkampfleiter